

Förderprogramm zur Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte (ENF 2021)

Köln, 29. Januar 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat ein Flottenaustauschprogramm für Nutzfahrzeuge ab 7,5 Tonnen zulässiges Gesamtgewicht der Klassen N2 und N3 aufgelegt. Ziel des Förderprogramms ist es, elektro- und wasserstoffbetriebene Nutzfahrzeuge, aber auch konventionelle Nutzfahrzeugflotten mit modernen Verbrennungsmotoren der Schadstoffklasse Euro VI zu fördern. Weiterhin soll der Ausstoß von CO₂ und Schadstoffen gesenkt werden. Eine Antragstellung ist ab sofort bis zum 15. April 2021 möglich. Da das Fördervolumen begrenzt ist, sollten interessierte Betriebe mit älteren schweren Nutzfahrzeugen schnell handeln.

Art und Höhe der Fördersummen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Bei Verschrottung eines Bestandsfahrzeuges mit der Schadstoffklasse Euro 0 bis IV gibt es 10.000 Euro, bei Verschrottung eines Fahrzeugs der Schadstoffklasse Euro V winken 15.000 Euro. Zusätzlich ist die Förderung von intelligenter „Trailer-Technologie“ mit 5.000 Euro möglich. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 60 Prozent des nachgewiesenen Anschaffungspreises der jeweiligen Technologie. Die Fördersumme ist pro Antragsteller auf 800.000 Euro begrenzt.

Fördervoraussetzungen (Auswahl)

Die folgende Auswahl zeigt, dass die Fördervoraussetzungen recht komplex sind:

- Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die ein oder mehrere gewerblich eingesetzte(s) Bestandsfahrzeug(e) der Fahrzeugklasse N2 oder N3 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von wenigstens 7,5 Tonnen verschrotten lassen, die mit einem Verbrennungsmotor

der Schadstoffklasse Euro V/EEV oder schlechter betrieben werden, und dafür ein Neufahrzeug entweder mit Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb oder mit konventionellem Verbrennungsmotor der Schadstoffklasse Euro VI anschaffen.

- Das Neufahrzeug muss ein Produktionsdatum 2021 aufweisen.
- Die Nutzung der Neu- wie Altfahrzeuge darf nur gewerblich sein.
- Das Bestandsfahrzeug muss bis zum Zeitpunkt seiner Verschrottung mindestens 12 Monate in Deutschland zugelassen gewesen sein.
- Das Neufahrzeug muss mindestens 24 Monate im Eigentum des Antragstellers bleiben.
- Das Neufahrzeug muss mit rollwiderstandsoptimierten Reifen (gilt nicht für Wasserstoff- und Elektrofahrzeuge) und mit einem Abbiegeassistenzsystem ausgestattet sein.
- Die Verschrottung eines Altfahrzeugs und der Kauf eines Neufahrzeugs dürfen erst nach der Antragsstellung durchgeführt werden.
- Wichtig: Die Verschrottung muss spätestens zwei Monate nach Zulassung des geförderten Neufahrzeugs und spätestens am 31. Dezember 2021 erfolgen.

Antrag, Zusatzinfos, Hotline

Über den Antrag entscheidet das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) in Köln. In elektronischer Form ist dieser mit allen erforderlichen Unterlagen hier einzureichen: [Antrag](#).

Weitere Infos gibt es auf den Seiten des [BAG](#). Das BAG bietet zudem eine Hotline unter 0221/5776-5399 an und zwar Mo.-Fr.: 9:00-11:45 Uhr und Mo.-Do.: 13:15-14:45 Uhr. Anfragen können per E-Mail unter erneuerung-nutzfahrzeuge@bag.bund.de gestellt werden.